

Satzung

Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure
Hochschulgruppe Augsburg e.V.

(13.05.2014)

Mit Änderungen zum 19.12.2018

Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck.....	1
§ 3 Mittelverwendung.....	2
§ 4 Haftung	2
§ 5 Mitgliedschaft.....	2
§ 6 Mitgliedsbeiträge	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8 Organe	4
§ 9 Mitgliederversammlung	4
§ 10 Vorstand	5
§ 11 Auflösung.....	6
§ 12 Schlussvorschrift / Salvatorische Klausel	6

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure – Hochschulgruppe Augsburg i. G.“ (im Folgenden abgekürzt: HG) und hat den Sitz in Augsburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Namen „Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure – Hochschulgruppe Augsburg e. V.“.
- (2) Die HG ist Mitglied im „Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure e. V.“ (im Folgenden abgekürzt: VWI). Die Satzung des VWI und die Rahmenordnung für die VWI-Hochschulgruppen sind für die HG bindend.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Mai und endet am 30. April des Folgejahres.

§ 2 Zweck

- (1) Die HG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen sowie der Studierenden aller Fachrichtungen an der Universität an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg. Die Hochschulgruppe hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Idee des interdisziplinären Studiums, in dem Natur- und Ingenieurwissenschaften mit Wirtschafts- und Sozialwissenschaften integriert werden, zu fördern.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wissenschaftliche, fachspezifische und kulturelle Veranstaltungen, durch Organisation von Zusammenkünften zwischen Personen aus der Wirtschaft und Wissenschaft und den Studierenden, durch Sammlung und Verbreitung von studien- und hochschulinternen Informationen, durch Erfahrungsaustausch der Mitglieder und ehemaligen Mitglieder, durch Zusammenarbeit mit Organisation ähnlicher Art im In- und Ausland und die Pflege internationaler Beziehungen zu akademischen und studentischen Mitgliedern von Ausbildungsstätten sowie zu Mitarbeitern von Unternehmen und anderen Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Darüber hinaus hat es sich der Verein zur Aufgabe gemacht, Studierende und Unternehmen auf verschiedenen Gebieten zusammenzuführen und den Hochschulstandort Augsburg bekannter und attraktiver zu machen.
- (5) Jeder Beschluss über die Änderung des §2 dieser Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt dem VWI-Vorstand vorzulegen.
- (6) Die Hochschulgruppe verfolgt ihre Ziele im Einklang mit der Grundordnung der Universität Augsburg sowie dem Leitbild der Universität Augsburg.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Vereinsarbeit ist ehrenamtlich. Auslagen im Interesse des Vereins werden erstattet.

§ 4 Haftung

Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mehrheitlich; gegen diesen Beschluss kann in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Falle des Einspruchs endgültig.

Der Verein hat

- a) Ordentliche Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder,
- c) Fördernde Mitglieder,
- d) Lokale Mitglieder,
- e) Alumni Mitglieder.

Zu a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann werden, wer an der Universität Augsburg in den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder einen vergleichbaren Studiengang eingeschrieben ist (wie z.B. Wirtschaftsinformatik) und gleichzeitig Mitglied im VWI ist.

Zu b) Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied des Vereins können Persönlichkeiten ernannt werden, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder aufgrund herausragender fachlicher Leistungen das Ansehen des Vereins mehren. Die Verleihung wird mehrheitlich durch den Vorstand beschlossen.

Zu c) Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person (Wirtschaftsunternehmen aller Art, Verbände, Behörden, sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts u. a.) werden, die fähig und willens ist, den Verein in seinen Zielen und Zwecken zu unterstützen. Fördernden Mitgliedern steht es frei den Verein durch Spenden zu unterstützen.

Zu d) Lokale Mitglieder

Lokales Mitglied kann werden, wer an der Universität Augsburg in den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder einen vergleichbaren Studiengang eingeschrieben ist (wie z.B. Wirtschaftsinformatik), aber nicht gleichzeitig Mitglied im VWI ist.

Zu e) Alumni Mitglieder

Alumni Mitglied kann werden, wer an der Universität Augsburg in den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder einem vergleichbaren Studiengang (wie z.B. Wirtschaftsinformatik) für mindestens fünf Fachsemester eingeschrieben war oder das Bachelorstudium oder Masterstudium in Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Augsburg oder einen vergleichbaren Studiengang abgeschlossen hat.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und Fälligkeit zusätzlicher Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder, die über die VWI-Beiträge hinausgehen und direkt der Hochschulgruppe zugehen, wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Mit den fördernden Mitgliedern werden die Beiträge nach Selbsteinschätzung vereinbart.

Die Höhe des Beitrags für lokale und Alumni Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt, dieser ist fällig pro Kalenderjahr. Erfolgt die Beantragung der Mitgliedschaft zwischen dem 01.10. und dem 31.12., so ist der Beitrag erst für das darauffolgende Kalenderjahr fällig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der HG endet durch

- a) Austritt, der mit einer dreimonatigen Frist vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand zu erklären ist,
- b) Ausschluss bzw. Streichung von der Liste der Mitglieder gemäß §6 Absatz 3, a) und b) der VWI-Satzung vom 15.08.2005,
- c) Im Falle von ordentlichen und lokalen Mitgliedern durch Beendigung des Studiums durch Erlangen eines Abschlusses,
- d) Im Falle von ordentlichen und lokalen Mitgliedern durch Beendigung des Studiums durch Exmatrikulation,
- e) Tod des Mitglieds.

§ 8 Organe

Die Organe der HG sind

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen im Voraus durch den Vorstand der HG einzuladen. Dies wird durch Anschreiben mittels E-Mail oder postalisch geschehen.

Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und durch anwesende Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Schatzmeisters,
- c) Wahl des Rechnungsprüfers,

- d) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- h) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,
- i) Festsetzung Jahresbeitrag.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 15% der Mitglieder gefordert wird. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt nach den Maßgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Der Antrag auf Satzungsänderung wird allen Mitgliedern durch Aushang, Anschreiben oder neue Medien bekannt gemacht. Für Änderungen von §2 dieser Satzung siehe dort.

Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

Eine Änderung der Satzung kann nur mit Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus folgenden gleichberechtigten Mitgliedern:
 - a) 1. Vorstand,
 - b) 2. Vorstand (Schrift-/Protokollführer),
 - c) Finanzvorstand / Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich bis zu einem Geschäftsvolumen von einschließlich 500 € (in Worten: fünfhundert Euro) durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Für Geschäftsvolumina größer 500 € (in Worten: fünfhundert Euro) bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Vorstandmitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Geschäftsführung des Vereins gemeinschaftlich befugt.
- (4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Geschäftsjahr. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Vorstandschaft endet jedoch in jedem Fall mit der Beendigung der Mitgliedschaft nach §7.

- (5) Als Vorstand können nur ordentliche Mitglieder nach §5 a) gewählt werden.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Wenn ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Amtsperiode ausscheidet oder für längere Zeit sein Amt nicht ausüben kann, so müssen die Aufgaben auf die anderen Mitglieder des Vorstandes übergehen.
- (8) Wenn ein Mitglied des Vorstandes innerhalb einer Amtsperiode ausscheidet, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um den vakanten Vorstandsposten durch eine Wahl bis Ende der Amtszeit neu besetzen zu lassen.
- (9) Der Schatzmeister der HG hat auf Verlangen gegenüber dem Schatzmeister des VWI einen Finanzbericht zu erstatten, sofern die Hochschulgruppe im Geschäftsjahr Geldleistungen seitens des VWI erhalten hat.

§ 11 Auflösung

- 1) Ein Beschluss der (außerordentlichen) Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist nur dann zulässig, wenn er ordnungsgemäß in der Tagesordnung angekündigt worden ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der VWI-Vorstand ist vorher zu informieren.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure e. V. mit Sitz in Bremen (Hermann-Köhl-Str. 7, 28199 Bremen) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussvorschrift / Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Einträge dieser Satzung davon nicht berührt.